



Berufsorientierung



Praktika und Ferienarbeit

Einfache Sprache

Praktika und Ferienarbeit sind die besten Möglichkeiten für Schülerinnen und Schüler, um die Arbeitswelt kennenzulernen. Aber es gibt unterschiedliche Regeln. Hier stehen die wichtigsten Informationen.

► **1. Schülerbetriebspraktika**

Schülerbetriebspraktika sind Teil vom Schulunterricht.

Sie heißen auch: Lernen am anderen Ort. Die Schule entscheidet, wann die Schüler ein Praktikum machen. Das ist meistens in der 8., 9. oder 10. Klasse. Das Praktikum kann so organisiert sein:

- als Block (z. B. eine ganze Woche am Stück)
- oder an einem festen Tag pro Woche (z. B. Tag in der Praxis)

► **2. Freiwillige Praktika während der Schulferien**

Freiwillige Praktika in den Ferien sind kein Teil vom Schulunterricht.

Dafür gelten andere Regeln als beim Schülerbetriebspraktikum. Was ist zu beachten:

- mindestens 15 Jahre alt
- bei Vollzeitschulpflicht maximal 4 Wochen im Kalenderjahr (entspricht 20 Tage)
- die Regeln vom Jugendarbeitsschutzgesetz (siehe Seite 10 bis 11)

► **3. Ferienarbeit**

Ferienarbeit ist nicht dasselbe wie ein Praktikum. Hier geht es vor allem darum, Geld zu verdienen. Das Ausprobieren von Berufen steht hier nicht im Mittelpunkt. Was ist zu beachten:

- mindestens 15 Jahre alt
- bei Vollzeitschulpflicht maximal 4 Wochen im Kalenderjahr (entspricht 20 Tage)
- die Regeln vom Jugendarbeitsschutzgesetz (siehe Seite 10 bis 11)

Die nächsten Informationen sind in diese Themen unterteilt:

A) VERSICHERUNG

B) GESUNDHEITSNACHWEIS

C) FAHRTKOSTEN

D) ARBEITSKLEIDUNG UND

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

E) FÜHRUNGSZEUGNIS

F) JUGENDARBEITSSCHUTZGESETZ

G) FORMULARE UND RECHTSGRUNDLAGEN

A. VERSICHERUNG

Sozialversicherungen und Unfallversicherung

Für Schülerbetriebspraktika:

- ▶ Es müssen keine Beiträge für Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Rentenversicherung oder Pflegeversicherung gezahlt werden. Denn Schülerbetriebspraktika sind Schulveranstaltungen.
- ▶ Die Schüler sind automatisch gesetzlich unfallversichert. Das gilt auch für Wegeunfälle (z. B. auf dem Weg zum Praktikumsbetrieb).

Für Ferienpraktika und Ferienarbeit:

- ▶ Die Schüler sind über den Betrieb gesetzlich unfallversichert. Das bedeutet: Wenn sie bei der Arbeit oder auf dem direkten Weg zur Arbeit einen Unfall haben, besteht grundsätzlich Versicherungsschutz.
 - Wenn Ferienpraktika oder Ferienjobs als kurzfristige Beschäftigung eingestuft sind, müssen keine Beiträge für Kranken-, Pflege-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung gezahlt werden.
 - Eine kurzfristige Beschäftigung ist:
 - nicht länger als 3 Monate oder
 - nicht mehr als 70 Arbeitstage im Kalenderjahr.
 - In der Landwirtschaft gelten 15 Wochen oder 90 Arbeitstage.

Haftpflichtversicherung

Bei **Ferienpraktika/-arbeit** muss der Versicherungsschutz im Einzelfall geklärt werden. Ein Betrieb kann eine Betriebshaftpflichtversicherung haben. Zumeist sind die Schüler*innen über die private Haftpflichtversicherung der Eltern mitversichert.



Bild von creativeart auf freepik

B. GESUNDHEITSNACHWEIS

Belehrung zum Umgang mit Lebensmitteln

Schüler, die in einem Praktikum oder Ferienjob mit Lebensmitteln arbeiten, brauchen eine Belehrung.

Wichtige Regeln für die Belehrung:

- ▶ Die erste Belehrung findet immer beim Gesundheitsamt statt.
- ▶ Die Schüler bekommen ein Nachweisheft als Bestätigung.
- ▶ Das Nachweisheft darf beim Beginn nicht älter als 3 Monate sein.
- ▶ Der Arbeitgeber muss die Schüler über die Betriebsregeln belehren. Das wird im Nachweisheft dokumentiert.
- ▶ Alle 2 Jahre muss die Belehrung wiederholt werden. Das macht meistens der Arbeitgeber.

Kontaktaufnahme zum Gesundheitsamt
des Landratsamtes Altenburger Land

Telefon: **03447 586-822**

E-Mail: **hygiene@altenburgerland.de**



Was Sie dem Gesundheitsamt mitteilen müssen:

- Betreff: Nachweisheft für Beschäftigte im Umgang mit Lebensmitteln (oder Hygienepass)
- Name, Vorname, Geburtsdatum
- Telefonnummer (falls vorhanden)
- Anliegen
 - Sie brauchen ein neues Nachweisheft oder
 - Sie brauchen eine Kopie von einem alten Nachweisheft.

Was passiert nach der Anfrage?

- Sie bekommen eine E-Mail mit:
 - den Belehrungsmaterialien,
 - einem Termin zur Abholung des Nachweishefts,
 - Informationen, wie Sie bezahlen können.
- Wichtig: Bringen Sie zur Abholung einen Schülerausweis oder Personalausweis mit.
- Eltern müssen nicht mitkommen. Aber sie dürfen, wenn sie wollen.

Für Schülerbetriebspraktika:

- Die Schule macht meistens eine Sammelbestellung für alle Schüler der Klasse.
- Die Schüler müssen ihr Nachweisheft trotzdem selbst abholen.
- Die Unterlagen erhalten die Schüler vorab von der Schule

Kosten für den Gesundheitsnachweis

- Bei Schülerbetriebspraktika: Die Kosten übernimmt der Schulträger (Landkreis Altenburger Land oder Stadt Altenburg). Die Schule rechnet direkt mit dem Gesundheitsamt ab. Dafür muss ein Formular ausgefüllt werden. Das Formular gibt es hier: www.altenburgerland.de/de/praktika-und-ferienarbeit
- Bei freiwilligen Praktika oder Ferienarbeit: Der Gesundheitsnachweis kostet 30 Euro. Die Schüler müssen das selbst bezahlen (bar oder EC-Karte).

C. FAHRTKOSTEN

Wer zahlt die Fahrtkosten?

- ▶ Bei Schülerbetriebspraktika: Der Schulträger übernimmt die Kosten. Dafür muss ein Formular ausgefüllt werden. Das Formular gibt es hier: www.altenburgerland.de/de/praktika-und-ferienarbeit
- ▶ Bei Ferienpraktika oder Ferienarbeit: Die Schüler müssen die Fahrtkosten selbst zahlen.

Wichtige Regeln für die Erstattung von Fahrtkosten:

- ▶ Es werden nur die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet. Und zwar nur die günstigste Verbindung.
- ▶ Falls ein Schülerticket vorhanden ist, muss es genutzt werden.
- ▶ Fahrtkosten für private Autos werden nur in Ausnahmefällen erstattet.
- ▶ Meistens werden nur Fahrten innerhalb des Landkreises Altenburger Land bezahlt.
- ▶ Für Praktika außerhalb des Landkreises:
 - Es muss vorher ein formloser Antrag beim Schulträger gestellt werden.
 - Es muss begründet werden, warum das Praktikum nicht in der Region gemacht werden kann.



D. ARBEITSKLEIDUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (PSA)

Was ist der Unterschied?

Begriff	Beschreibung	Wer zahlt?
Privatkleidung	Normale Kleidung, die man auch in der Freizeit trägt.	Schüler bringen sie selbst mit.
Arbeitskleidung	Kleidung, die man nur bei der Arbeit trägt. Sie schützt die Privatkleidung.	Schüler bringen sie selbst mit.
Berufskleidung	Spezielle Kleidung für bestimmte Berufe oder Firmen (z. B. Uniformen).	Der Betrieb zahlt.
Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	Schützt vor Gefahren (z. B. Schutzhelm, Schutzbrille, Sicherheitsschuhe)	Der Betrieb oder die Schüler.

Wichtige Infos zu persönlicher Schutzausrüstung (PSA):

- ▶ PSA wird über der Kleidung getragen.
- ▶ Für manche Berufe ist sie gesetzlich vorgeschrieben.
- ▶ Wer stellt die PSA?
 - Die Schüler können sie selbst mitbringen (z. B. wenn sie diese öfter brauchen).
 - Oder der Betrieb stellt sie (wie bei normalen Arbeitnehmern).
- ▶ Tipp: Schule, Betrieb und Eltern sollten frühzeitig klären:
 - Wird eine PSA gebraucht?
 - Welche PSA wird gebraucht?

E. FÜHRUNGSZEUGNIS

Was ist ein Führungszeugnis?

Ein Führungszeugnis ist ein offizielles Dokument. Darin steht, ob jemand bestimmte Vorstrafen hat. Man kann es ab 14 Jahren beantragen.

Wann braucht man ein Führungszeugnis?

Manche Arbeitgeber verlangen ein Führungszeugnis.
Es gibt zwei Arten:

1. Privatführungszeugnis („einfaches Führungszeugnis“)
 - kann für viele Tätigkeiten ausreichen
2. Erweitertes Führungszeugnis
 - Braucht man, wenn man mit Kindern oder Jugendlichen arbeitet. Zum Beispiel: in Schulen, Kindergärten oder Sportvereinen.

Wie beantragt man ein Führungszeugnis?

- ▶ Persönlich oder schriftlich beim Einwohnermeldeamt (z. B. Rathaus oder Gemeindeamt). Fragen Sie dort nach, welche Unterlagen Sie brauchen.
- ▶ Das Führungszeugnis wird vom Bundesamt für Justiz ausgestellt. Es wird an Sie per Post geschickt.
- ▶ Bei Minderjährigen (unter 18 Jahren): Auch die Eltern oder ein gesetzlicher Vertreter können den Antrag stellen.

Kosten für das Führungszeugnis

- ▶ Ein Führungszeugnis kostet 13 Euro.
- ▶ In manchen Fällen kann die Gebühr erlassen werden. Zum Beispiel, wenn man Bürgergeld bekommt. Das Einwohnermeldeamt prüft das.
- ▶ Online-Antrag: Man kann das Führungszeugnis auch online beantragen: www.fuehrungszeugnis.bund.de
Falls man keine Gebühren zahlen muss, muss man das nachweisen.

Kostenübernahme durch den Schulträger

Der Schulträger (Landkreis Altenburger Land oder Stadt Altenburg) übernimmt die Kosten für ein Führungszeugnis nur für Schülerbetriebspraktika, wenn:

1. Das Führungszeugnis notwendig für das Praktikum ist.
 - Dafür braucht man eine Bestätigung vom Arbeitgeber oder der Schule.
2. Es gibt keine Gebührenbefreiung.
 - Das muss vom Einwohnermeldeamt (oder Bundesamt für Justiz) bestätigt werden.
3. Erstattung der Kosten:
 - Die Schule reicht einen formlosen Antrag ein.
 - Dazu gehören:
 - die Rechnung,
 - die Bestätigungen (siehe Punkte 1 und 2).
 - Die Kosten werden dann vom Schulträger erstattet.

Freiwillige Praktika oder Ferienarbeit

Die Kosten für das Führungszeugnis müssen selbst gezahlt werden.

Bundesamt für Justiz
 Postfach 10 15 0, 53115 Bonn
 Bonn, den [redacted]
 Herrschaften: Adressstraße 99-103, 53113 Bonn
 Telefon: 0228 99410 40 (Zentrale)
 Aktenzeichen: [redacted]
 (bei Rückfragen bitte angeben)

Führungszeugnis
zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG
 über [redacted]

Geschäftsnummer:
 Verwendungszweck: [redacted]
Angaben zur Person
 Geburtsname: [redacted]
 Familienname: [redacted]
 Vorname(n): [redacted]
 Geburtsdatum: [redacted]
 Geburtsort: [redacted]
 Staatsangehörigkeit: [redacted]
 Anschrift: [redacted]
 Inhalt: [redacted]
Keine Eintragung

Bitte prüfen Sie die Angaben zur Person, um Versehen zu vermeiden. Offensichtliche Fehler, auch im Hinblick auf den Inhalt des Führungszeugnisses sollten Sie uns schriftlich (ggf. telefonisch) anzeigen, um eine mögliche Übermittlung zu ermöglichen.
 Dieses Führungszeugnis wurde mit Hilfe automatischer Eintragungen erstellt und nicht unterschrieben.

©Boevaya mashina, CC BY-SA 4.0, via Wikimedia Commons

F. JUGENDARBEITSSCHUTZGESETZ

Was ist das Jugendarbeitsschutzgesetz?

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) schützt junge Menschen unter 18 Jahren bei der Arbeit. Es regelt, wann und wie diese arbeiten dürfen.

Generell dürfen Kinder nicht beschäftigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein **Schülerbetriebspraktikum** während der Vollzeitschulpflicht. Dafür muss das Kind mindestens 14 Jahre alt sein.

Arbeitszeiten nach Alter und Praktikumsart

Alter	Art des Praktikums	Maximale Arbeitszeit pro Tag	Maximale Arbeitszeit pro Woche	Erlaubte Tage*	Erlaubte Uhrzeiten*
Unter 14 Jahre – Beschäftigungsverbot					
14–15 Jahre	Schülerbetriebspraktikum	7 Stunden	35 Stunden	Montag bis Freitag	6 bis 20 Uhr
15–18 Jahre	Schülerbetriebspraktikum	7 Stunden	35 Stunden	Montag bis Freitag	6 bis 20 Uhr
15–18 Jahre	Freiwilliges Praktikum in den Ferien/Ferienarbeit	8 Stunden	40 Stunden	Montag bis Freitag	6 bis 20 Uhr

*In bestimmten Branchen oder ab bestimmten Alter gelten besondere Regelungen.

Pausenregelung:

- ▶ Bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis 6 Stunden: Mindestens 30 Minuten Pause.
- ▶ Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden: Mindestens 60 Minuten Pause.
- ▶ Die Pausen zählen nicht zur Arbeitszeit.
- ▶ Die Pausen müssen zu einer angemessenen Zeit stattfinden.

Wichtige Regeln aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz:

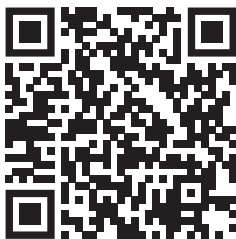
- ▶ Schüler dürfen keine verbotenen Tätigkeiten ausüben. Nur leichte und passende Arbeiten sind erlaubt.
- ▶ Pausen müssen eingehalten werden (siehe § 11 JArbSchG).
- ▶ Nachtruhe muss eingehalten werden (siehe § 14 JArbSchG).
- ▶ Es muss eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 12 Stunden zwischen zwei Arbeitstagen geben.
- ▶ Vor Arbeitsbeginn müssen die Schüler über Sicherheitsregeln informiert werden.
- ▶ Es muss eine fachkundige Aufsicht durch einen Erwachsenen geben.
- ▶ Schüler müssen Schutzausrüstung tragen, wenn sie gebraucht wird.
- ▶ Wer Zugang zu persönlichen Daten hat, muss diese geheim halten.

G. RECHTSGRUNDLAGEN

- ▶ Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- ▶ § 43 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- ▶ § 3 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG)
- ▶ Hinweis Lernen am anderen Ort (Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Stand 01.12.2014)
- ▶ § 8 SGB IV kurzfristige Beschäftigung

Wichtig: Dieses Merkblatt erklärt die wichtigsten Informationen in einfacher Sprache. Die vollständigen rechtlichen Regelungen finden Sie in den geltenden Gesetzen. Gesetze und Vorschriften können sich ändern. Die Hinweise zu schulischen Regelungen gelten nur für Schulen in staatlicher Trägerschaft.

Formulare und weiterführende Hinweise sind auf der
Homepage des Landratsamtes zu finden:
www.altenburgerland.de/de/praktika-und-ferienarbeit



Impressum:



Landratsamt Altenburger Land

Fachbereich Soziales, Jugend und Gesundheit
Stabsstelle Strategische Sozialplanung
Lindenastr. 9, 04600 Altenburg
Telefon: 03447 580-374
E-Mail: schulewirtschaft@altenburgerland.de
www.altenburgerland.de

Fotos: istock (Cover), freepik
Stand: Oktober 2026